



## **Satzung des Fanclubs „Blau-Weiss Repetal“**

**Stand: Juni 2016 (Neufassung, Grund: Fassung von 1988 veraltet)**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Blau-Weiss Repetal“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Attendorn im Repetal.

### **§2 Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die Unterstützung des FC Schalke 04 in sportlicher und ideeller Hinsicht. Die Fangemeinschaft und die Tradition des FC Schalke 04 sollen durch gemeinsame Veranstaltungen gefördert, gepflegt und erhalten werden, z.B. durch gemeinsame Fahrten zu Spielen und anderen Zusammenkünften. Jedes Mitglied wird angehalten, den FC Schalke 04 in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten und zu unterstützen. Der Fanclub und jedes Mitglied bekennt sich

- a) zur Toleranz gegenüber andersdenkenden Fußballfans und
- b) zum friedlichen Umgang mit denselben.

Die Fanfreundschaft mit den Fans des 1. FC Nürnberg ist in besonderer Weise zu pflegen und zu wahren.

Ein weiterer Grund zur Gründung des Fanclubs liegt darin, es möglichst vielen Fans der Umgebung zu ermöglichen, die Fußballspiele des FC Schalke 04 zu besuchen, die Fangemeinde des FC Schalke 04 in diesem Rahmen kennen zu lernen und somit die Kameradschaft zu pflegen und die Freundschaft unter den Fans zu stärken. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Erwerb: Alle Fans und Sportfreunde des FC Schalke 04 können Vereinsmitglieder werden. Der Antrag erfolgt schriftlich über das entsprechende Formular. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere aus den in § 3 Abs. 2 genannten Ausschlussgründen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragssteller zeitnah mitgeteilt. Minderjährige benötigen bei der Aufnahme die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Beendigung: Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss



Der Austritt ist wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Ein Vereinsmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen. Gegen einen derartigen Beschluss steht dem Betroffenen die Berufung bei der nächsten Versammlung offen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Recht auf die eingezahlten Beitragsgelder.

Grobe Verstöße sind insbesondere, aber nicht ausschließlich,

- Störung des Vereinsfriedens
- vereinschädigendes Verhalten
- bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten ohne Anführung von besonderen Gründen und trotz Ermahnung durch den Kassierer

(3) Ehrenmitglieder: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### **§4 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine organisatorischen oder disziplinarischen Gründe entgegenstehen. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Abstimmungen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind ferner zu satzungsgemäßigem Verhalten verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Ausschüttung von Vereinsvermögen.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Es gilt die jeweilige Beitragsordnung in gültiger Fassung.

#### **§6 Strafen**

Wer sich zu einer Aktivität (Fußballspiele, Bundesligaspiele oder andere Fahrten und Veranstaltungen) anmeldet und ohne rechtzeitige Absage oder ohne angemessene Begründung nicht erscheint, hat den Preis in voller Höhe zu entrichten.



## §7 Organe

Organe des Vereins sind der Hauptvorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

Der Hauptvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der erweiterte Vorstand umfasst Positionen, die je nach Bedarf und Notwendigkeit besetzt werden. Über die Positionen und die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein, durch Neuwahl oder Rücktritt. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn dieser sich enthält, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## §9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Des weiteren können Beschlüsse des Vorstandes überstimmt werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand fristgerecht einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber 5 Mitgliedern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die im Rahmen der Generalversammlung gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder des Vereins Gültigkeit.



### **§10 Kassenprüfer und Kassierer**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Der Kassierer verwaltet das Clubvermögen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit nach Anmeldung beim Kassierer in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu.

(2) Der Verein versteht sich als aufgelöst, wenn sich weniger als 8 Mitglieder zu dem gesamten Club zählen.

### **§12 Verhaltenscodex**

Der Verhaltenscodex ist Bestandteil der Satzung und in der gültigen Fassung für alle Mitglieder bindend.

Der Vorstand  
Repetal, im April 2016